

Organisationsreglement (OgR)

Schulverband Hermrigen-Merzligen

Fassung: 11. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Verbandsgemeinden	4
2.3	Delegiertenversammlung	4
2.4	Verbandsrat	7
2.5	Rechnungsprüfungsorgan	9
2.6	Kommissionen	9
2.7	Elternrat	9
2.8	Personal	10
2.9	Sekretariat und Rechnungsführung	10
3.	Politische Rechte	10
3.1	Initiative	10
3.2	Petition	11
4.	Verfahren an der Delegiertenversammlung	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Abstimmungen	12
4.3	Wahlen	13
5.	Öffentlichkeit, Protokolle	16
6.	Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	16
7.	Finanzielles, Haftung	17
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation	18
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
	Auflagezeugnisse	20
	Anhang I: Kommissionen	21
	Bildungskommission	21
	Baukommission	24
	Anhang II: Verwandtenausschluss	25

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen Schulverband Hermrigen-Merzligen, hiernach “Verband” genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Sitz des Verbandes ist Hermrigen. ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland.
Zweck	Art. 2 Der Verband führt die Volksschule mit Ausnahme der Sekundarstufe 1 und der Integration und einfache sonderpädagogische Massnahmen gemäss Art. 17 des Volksschulgesetzes. Bei Bedarf führt er eine Tagesschule. ² Der Verband strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Jens und dem Schulverband Nidau an. ³ Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über den auswärtigen Schulbesuch von Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Hermrigen oder Merzligen verbleibt bei den Verbandsgemeinden. Diese finanzieren ein allfälliges Schulgeld.
Mitgliedschaft	Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Hermrigen und Merzligen. ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an. Diese Gemeinden haben eine Einkaufssumme zu entrichten.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
Information	Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. ² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.
Form der Mitteilungen	Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Verbandsrat,
- d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen,
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung,
- c) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden inkl. Festlegung der Einkaufssumme gemäss Art. 3 Abs. 3,
- d) den Verband aufzulösen,
- e) neue Ausgaben über Fr. 75'000.-
- f) Initiativen.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

2.3 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Delegierten können gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinde sein. Allerdings dürfen sie nicht gleichzeitig der Bildungs- und Baukommission angehören.

³ Die Verbandsgemeinden können für jede Delegiertenversammlung

- einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen besitzen,
- bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

⁴ Die Präsidentin/Der Präsident des Verbandsrats oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Sie/Er hat kein Stimmrecht.

⁵ Alle Mitglieder des Verbandsrates haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Weisungen

Art. 11¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12¹ Der Verbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Jede Verbandsgemeinde kann deren Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu. Die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden erfolgt dreissig Tage im Voraus.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14¹ Jede Verbandsgemeinde verfügt über drei Stimmen.

Zuständigkeiten 1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin/Den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Verbandsrats. Sie dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören. Ausnahmen sind in Art. 22 Abs. 3 geregelt.
- b) Die Mitglieder des Verbandsrates, ausgenommen die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

- c) Das Präsidium und die Mitglieder von Kommissionen, soweit dies im Anhang I oder im entsprechenden Erlass oder Beschluss vorgesehen ist.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- b) Reglemente. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Soweit Fr. 50'000.- (*OgR alt 15'000.-*) übersteigend und bis max. Fr. 75'000 - abschliessend:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- d) Das Budget der Erfolgsrechnung.
- e) Die Jahresrechnung gestützt auf den Revisionsbericht.
- f) Die Protokolle der Delegiertenversammlung.
- g) Die Mandatierung einer Verbandsgemeinde mit der Sekretariatsführung und der Rechnungsführung.

Erfüllung durch Dritte

Art. 17¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 19¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 20¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 21¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 22¹ Der Verbandsrat besteht aus vier Personen.

² Die Verbandsgemeinden sind mit je zwei Sitzen vertreten.

³ Sofern jene Verbandsgemeinde, die Anrecht auf einen Sitz hat, bis 10 Tage vor der Delegiertenversammlung keinen Kandidaten, keine Kandidatin stellen kann oder will, darf die andere Verbandsgemeinde einen Kandidaten, eine Kandidatin zur Wahl vorschlagen.

⁴ Je ein Gemeinderatsmitglied der Verbandsgemeinden ist von Amtes wegen Mitglied des Verbandsrates.

⁵ Ist dieses Mitglied verhindert, kann die entsprechende Verbandsgemeinde ein anderes Mitglied des Gemeinderates als Stellvertreterin/Stellvertreter entsenden. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter hat die gleichen Kompetenzen wie das ordentliche Mitglied.

⁶ Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit

Art. 23¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

³ Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 24¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Verbandsrat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 25¹ Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Verbandsratsausschuss oder dem Verbandspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 26¹ Der Verbandsrat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Organisation des Verbandsrats,
- b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzung,
- c) die Zuständigkeiten der einzelnen Verbandsratsmitglieder und Ausschüsse,
- d) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements,
- e) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen.

Unterschriftsberechtigung

Art. 27¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die

Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 28¹ Das Rechnungsprüfungsorgan der rechnungsführenden Gemeinde nimmt die vom kantonalen Recht festgelegten Aufgaben für den Verband wahr.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 29¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 30¹ Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.7 Elternrat

Nichtständige Kommissionen

Art. 31¹ Die Eltern der Schulkinder können aus ihrer Mitte Vertreterinnen und Vertreter wählen, die zusammen den Elternrat bilden.

² Die Delegiertenversammlung regelt den Zweck, die Aufgaben, die Organisation und das Wahlverfahren des Elternrates in einem separaten Reglement.

2.8 Personal

Personalreglement	Art. 32 Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.
Schulleitung	Art. 33 Die Aufgaben der Schulleitung richten sich nach der Volksschulgesetzgebung sowie nach der Verordnung und/oder dem Funktionendiagramm.

2.9 Sekretariat und Rechnungsführung

Stellung	Art. 34 ¹ Der Verband überträgt die Führung des Sekretariats und/oder der Rechnung einer der Verbandsgemeinden. ² Die Übertragung beschliesst die Delegiertenversammlung. Sie gilt bis Widerruf. ³ Die mit der Sekretariats- und/oder Rechnungsführung betraute Person hat an der Delegiertenversammlung sowie an den Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	--

3. Politische Rechte

3.1 Initiative

Initiative	Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 34 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichung	Art. 36 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 37¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 33 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 38 Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung

Art. 39¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

3.2 Petition

Petition

Art. 40¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

4. Verfahren an der Delegiertenversammlung

4.1 Allgemeines

Traktanden

Art. 41¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 42¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 44 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 45¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 46¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 48¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 49) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 49¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”

Form

Art. 51¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 53¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47ff).

4.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 54 Wählbar sind

- in die Delegiertenversammlung: Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden,
- in den Verbandsrat: Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis: die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis: alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit	Art. 55¹ Mitglieder des Verbandsrats, der Bildungskommission und der Baukommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. ² Für andere Kommissionsmitglieder gelten die Bestimmungen aus Anhang I, des entsprechenden Erlasses oder Beschlusses.
Verwandtenausschluss	Art. 56 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Art. 57¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Amtsdauer	Art. 58¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Wahlverfahren	Art. 59 - Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit zusammen mit der Traktandenliste bekanntzugeben. - Die anwesenden Stimmberechtigten geben falls vorhanden weitere Vorschläge bekannt. - Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. - Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt. - Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim. - Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. - Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. - Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. - Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang	Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 61 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 63 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 65 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

5. Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung	Art. 67¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten. ³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.
Verbandsrat und Kommissionen	Art. 68¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Protokollführung	Art. 69¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten. ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet. Den Verbandsgemeinden ist jeweils eine Ausfertigung des Protokolls der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme zuzustellen. ³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	Art. 70¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	Art. 71¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig. ² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

7. **Finanzielles, Haftung**

Allgemeines **Art. 72** Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Schulanlage **Art. 73** Investitionen, Betrieb und Unterhalt werden ausschliesslich vom Verband beschlossen und bezahlt.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung **Art. 74**¹ Für die Kostenverteilung werden folgende Kostenarten unterschieden:

- a) Kosten für den Lastenausgleich Lehrergehälter
- b) Investitionsfolgekosten
- c) Betriebs- und Unterhaltskosten

² Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten des Lastenausgleichs Lehrergehälter im Verhältnis ihrer Schülerzahl in der entsprechenden Schülerkategorie (Kindergarten, Basisstufe, Primarstufe) gemäss Art. 24b Abs. 2 FI-LAG.

³ Zu den Investitionsfolgekosten gehören die Abschreibungen und der Netozinsaufwand (Sachgruppe 33 plus Sachgruppe 340 abzgl. 440).

⁴ Alle anderen Kosten bzw. Konti der Erfolgsrechnung stellen Betriebs- und Unterhaltskosten dar.

⁵ 50 % der Investitionsfolgekosten wird unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Schülerzahlen (Stichtag: 15.9. des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres), die anderen 50 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen (per 1. Januar des Rechnungsjahres) verteilt.

⁶ 50 % der Betriebs- und Unterhaltskosten wird unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Schülerzahlen (Stichtag: 15.9. des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres), die anderen 50 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen (per 1. Januar des Rechnungsjahres) verteilt.

Termin für Gemeindebeiträge **Art. 75**¹ Die Beiträge werden den Verbandsgemeinden gemäss Budget in vier Akontorechnungen in Rechnung gestellt.

² Sofern es die Liquidität im Schulverband zulässt, kann das Schulsekretariat die einzelnen Raten in Absprache mit den Verbandsgemeinden auch später in Rechnung stellen.

³ Differenzen zwischen Akontozahlung und effektiv geschuldeten Beiträgen werden nach der Rechnungsgenehmigung zurückbezahlt oder nachgefordert.

- Haftung **Art. 76**¹ Für die Verbandsschulden haftet primär das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden.
- ² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 74) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Sind Verbindlichkeiten vor dem Austritt eingegangen worden, welche aber erst nach dem Austritt fällig werden, so beginnt die 5-Jahresfrist am Tage der Fälligkeit zu laufen.
- ³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (Art. 135 GG). Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 74 Abs. 4.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt **Art. 77**¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, ausser der Verband wird infolge dieses Austrittes gestützt auf 78 Abs. 1 Bst. b aufgelöst.

- Auflösung **Art. 78**¹ Der Verband wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Verbandsgemeinden gemäss Art. 8 Bst. d oder
 - b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.
- ³ Bei Liquidation des Verbandes ist der Wert der Liegenschaft und der Mobilien zu bestimmen und dem Verbandsvermögen anzurechnen.
- ⁴ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen, wobei der Wert der von der Gemeinde Hermrigen zur Verfügung gestellten Schulhausanlage ausdrücklich zum gemeinsamen Verbandsvermögen zählt.
- ⁵ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 79**¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. August 2025 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 26. November 2009 inkl. Teilrevisionen. auf.

³ Die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Hermrigen und Merzligen über Grund und Boden der gemeinsamen Schulanlage vom 23.12.1982 behält weiterhin Gültigkeit.

⁴ Die Amtszeit sämtlicher bisheriger Schulkommissionsmitglieder läuft per 31. Juli 2025 vorzeitig aus. Der neue Verbandsrat und die Bildungskommission werden per 1. August 2025 eingesetzt.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen vom 21. Juli 2025 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Nicole Nyffenegger

Nadja Bangerter

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 OgR wurde der geänderte Zweckartikel (Art. 2 OgR) den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hermrigen

Hermrigen, (Datum)

Einwohnergemeinde Hermrigen
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Stephan Alioth

Suzanne Stolz

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Merzligen

Merzligen, (Datum)

Einwohnergemeinde Merzligen
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Wicki

Martina Schott

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin der Gemeinde Hermrigen, Suzanne Stolz, bescheinigt, gemäss Art. 8 dieses Reglements während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hermrigen vom (Datum) öffentlich aufgelegt hat. Die öffentliche Auflage wurde am (Datum) im Nidauer Anzeiger Nr.... publiziert.

Hermrigen, (Datum)

Suzanne Stolz

Die Gemeindeschreiberin der Gemeinde Merzligen, Martina Schott, bescheinigt, den Zweckartikel (Art. 2) dieses Reglements während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Merzligen vom (Datum) öffentlich aufgelegt hat. Die öffentliche Auflage wurde am (Datum) im Nidauer Anzeiger Nr. ... publiziert.

Merzligen, (Datum)

Martina Schott

Anhang I: Kommissionen

Bildungskommission

Wahlorgan:	Verbandsrat (ausgenommen die vier Mitglieder der Gemeinde Jens)
Mitgliederzahl:	8
Mitglied von Amtes wegen:	• die Ressortvorstehenden «Bildung» der Gemeinden Hermrigen und Merzligen.
Organisation:	• Die beiden Schulstandortsgemeinden sind gleichberechtigt vertreten, mit vier Kommissionsmitgliedern aus Jens und je zwei Kommissionsmitgliedern aus den Gemeinden Hermrigen und Merzligen. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. • Das Präsidium und das Vizepräsidium übernimmt alternierend alle zwei Jahre der/die Ressortversteher/in Bildung aus den beiden Gemeinderäten des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen jeweils per Anfang eines Kalenderjahres.
Beschlussfähigkeit:	Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit verfasst, wobei der/die Präsidentin bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat.
Sekretariat/Protokollführung:	Das Sekretariat und die Protokollführung der Bildungskommission wird durch das Verbandssekretariat wahrgenommen.
Unterschrift:	Für die Bildungskommission unterzeichnet die/der Präsident/in und die/der Sekretär/in kollektiv zu zweien.
Aufgaben/Entscheidungsbefugnisse:	Die Bildungskommission ist eine Kommission des Verbandes und die unmittelbare Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Die Aufgaben der Kommission richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und nach der Verordnung und/oder dem Funktionendiagramm. Sie koordiniert die mit Drittgemeinden gemeinsam geführten Schulen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben und Befugnisse: • die Einladung und das Verfahren für die Bildungskommissionssitzungen • die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglementes; • Sie vertritt zusammen mit der Schulleitung die Schule nach aussen; • weist jedem Mitglied einem Aufgabenbereich zu und regelt die gegenseitige Stellvertretung;

- verschafft sich Einblick in das Schul- und Unterrichtsgeschehen;
- beschliesst über neue Ausgaben bis zu Fr. 30'000.- *(vorher nicht vorhanden)*

Schülerinnen und Schüler

- Die Schulkommission erstellt Verweise, Gefährdungsmeldungen und Anzeigen;
- entscheidet über temporäre Unterrichtsausschlüsse, vorzeitige Schulentlassung und verweigert unter gegebenen Umständen den Besuch des letzten Schuljahres (Art. 24 Abs. 2 VSG);
- nimmt z.Hd. der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden Stellung zu Gesuchen über auswärtigen Schulbesuch.

Pädagogik

- Die Schulkommission genehmigt das Leitbild und die Hausordnung;
- Legt Grundsätze zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten fest;
- entscheidet über Qualitätsevaluationen der Schule;
- genehmigt Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und führt das Controlling über die Umsetzung;
- entscheidet über die Berichterstattung an den Kanton.

Organisation des Schulbetriebes

- genehmigt die Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, unterrichtsfreie Halbtage usw.) und Ausnahmen von Blockzeiten;
- entscheidet über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung.

Personal

- Die Bildungskommission stellt die Schulleitung nach Anhörung der Lehrpersonen an;
- stellt die Lehrpersonen sowie die übrigen Schulmitarbeitenden an;
- regelt deren Kompetenzen in einer Stellenbeschreibung bzw. einem Funktionendiagramm, soweit diese nicht durch kantonale Bestimmungen vorgegeben sind;
- legt Grundsätze zur Pensenplanung und -zuteilung fest und genehmigt den Pensenumfang der Pensenmeldungen auf Antrag der Schulleitung.

Die Bildungskommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen ihrer Mitglieder, einem Ausschuss, der Schulleitung, dem Sekretariat oder dem übrigen Personal

für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Beizug von Fachpersonen:

Die Bildungskommission kann im Rahmen des Budgets Fachpersonen (Architekt, Handwerker, Hauswart, Schulleitung) beiziehen.

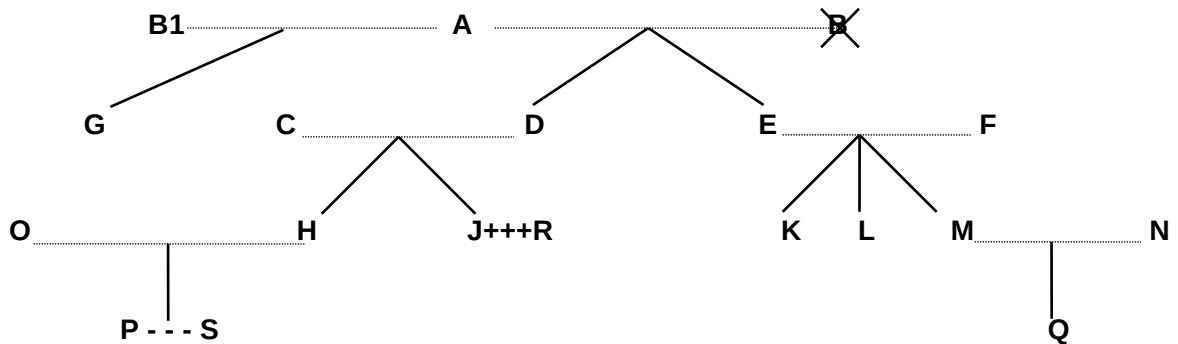
Unterschrift:

Präsidentin/Präsident und Protokollführerin/Protokollführer unterzeichnen für die Bildungskommission. Ist einer der beiden verhindert, unterzeichnet an dessen Stelle die Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsident.

Baukommission

Wahlorgan:	Verbandsrat
Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	• der Ressortvorsteher „Bau/Liegenschaften“ des Verbandsrats. • je ein Mitglied der Baukommission von Hermrigen und von Merzligen oder der jeweilige Ressortvorsteher «Bau» dieser Gemeinden.
Sekretariat/Protokollführung:	Das Sekretariat und die Protokollführung der Baukommission wird durch das Verbandssekretariat wahrgenommen.
Aufgaben/Entscheidungsbefugnisse:	• Planung und Begleitung sämtlicher werterhaltenden und wertvermehrenden baulichen Massnahmen (Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen etc.) und Antragsstellung an des Verbandsrats. • Unterstützung des Verbandsrats bei der Information des finanzkompetenten Organs. • Vorbereitung eines allfälligen Submissionsverfahrens und Antragsstellung an den Verbandsrat bezüglich der Vergabekriterien. • Durchführung des Submissionsverfahrens inkl. Arbeitsvergabe. • Vollzug der beschlossenen Vorhaben innerhalb der gesprochenen Verpflichtungskredit- und Budgetlimiten sowie diesbezügliche Information des Verbandsrats. • Kontrolle der Einhaltung von sachlichen, terminlichen und finanziellen Vorgaben. • Umgehende Mitteilung an den Verbandsrat bei Abweichungen in terminlicher, sachlicher oder finanzieller Hinsicht. • Mithilfe beim Erstellen des Budgets und der Investitions- bzw. Finanzplanung. • Fachliche Führung des Hauswartungspersonals. • beschliesst über neue Ausgaben bis zu Fr. 20'000.- (vorher OgR bestehend Fr. 2'000.-).
Beizug von Fachpersonen:	Die Baukommission kann im Rahmen des Budgets Fachpersonen (Architekt, Handwerker, Hauswart, Schulleitung) beiziehen.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Protokollführerin/Protokollführer unterzeichnen für die Baukommission. Ist einer der beiden verhindert, unterzeichnet an dessen Stelle die Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsident.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende

—	= Ehe
	= Abstammung
x	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Verbandsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Verbandsrates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.